

BStGer BG.2010.19 vom 8. November 2010

Bundesstrafgericht, 2010-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2010.19

FR: TPF BG.2010.19 du 8 novembre 2010

IT: TPF BG.2010.19 del 8 novembre 2010

Regeste

Innerstaatliche Rechtshilfe (Art. 279 Abs. 3 BStP).

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Anstände in der Rechtshilfe zwischen Bund und Kantonen ergibt sich aus Art. 361 StGB i.V.m. Art. 27 Abs. 5 und Art. 279 Abs. 3 BStP, Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht (SR 173.710). Die Rechtshilfe umfasst namentlich auch die Übermittlung von Akten, Auskünften oder Beweismitteln (vgl. BGE 129 IV 141 E. 2.1 S. 144 m.w.H.). Die Strafverfolgungsbehörde, der die ersuchte Rechtshilfe von einer anderen Behörde verweigert wird, ist gehalten, die I. Beschwerdekammer mittels Gesuch anzurufen (Entscheide des Bundesstrafgerichts BV.2005.35 vom 15. Februar 2006, E. 1.1; BB.2005.19 vom 18. April 2005, E. 1; beide mit Hinweis auf BGE 129 IV 141 E. 2.2 in fine). Diese Anrufung ist an keine Frist gebunden (NAY/THOMMEN, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 361 StGB N. 8; TRECHSEL/LIEBER, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 361 StGB N. 3).

E. 1.2

Vorliegend bedarf die Frage nach dem Eintreten auf die Eingabe der Gesuchstellerin einer eingehenderen Prüfung, nachdem es sich nicht um einen im Sinne der oben erwähnten Gesetzesbestimmungen erwähnten Anstand in der Rechtshilfe zwischen Bund und Kantonen geht. Vielmehr besteht vorliegend ein Streit zwischen der Gesuchstellerin als Teil einer unabhängigen Gerichtsbehörde des Bundes (vgl. Art. 2 SGG) und der Gesuchsgegnerin als eines Teils der Bundesverwaltung (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG; SR 172.010] und die Art. 9 ff. der Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement; SR 172.213.1), der jedoch der fachlichen Oberaufsicht der I. Beschwerdekammer unterstellt ist (Art. 17 Abs. 1 BStP). Insofern enthält auch Art. 27 Abs. 5 BStP nach dem Wortlaut keine ausdrückliche Regel, wer im Falle der vorliegenden Meinungsverschiedenheit zu entscheiden hat [Nebenbemerkung: das EJPD neigt in seinem Schreiben vom 7. Mai 2010 dazu, Art. 27 Abs. 5 BStP so zu interpretieren, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Amtsstellen, die nicht über eine gemeinsame Aufsichtsbehörde verfügen, das Bundesstrafgericht zu entscheiden habe; die Regelung für Konflikte mit kantonalen Behörden wäre mit anderen Worten auch auf Konflikte mit Bundesstellen ausserhalb der Bundesverwaltung anzuwenden]. In seinem Wortlaut offener ist demgegenüber Art. 279 Abs. 3 BStP, der Entscheide betreffend Anstände über die innerstaatliche Rechts-

hilfe zwischen den beteiligten Behörden des Bundes und der Kantone der I. Beschwerdekammer zuweist.

E. 1.3

Schwer nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund die Vorgehensweise der Gesuchsgegnerin, der I. Beschwerdekammer in ihrer Funktion als Oberaufsichtsbehörde gemäss Art. 17 Abs. 1 BStP, nach Abweisung sämtlicher Herausgabebegehren der Gesuchstellerin ohne weitere Kommentierung und unaufgefordert die fraglichen Akten zu übermachten. Es ist diesbezüglich zumindest ausgeschlossen, dass durch diesen physischen Übergang der Akten der Gesuchstellerin neue oder anderweitige Möglichkeiten zur Stellung von Herausgabebegehren eröffnet werden können.

E. 2.1

In ihrem Entscheid BB.2009.64 vom 17. November 2009 hat sich die I. Beschwerdekammer bereits einlässlich mit der Frage befasst, ob die Vertrauensperson B. sowie den verdeckten Ermittler „C.“ betreffenden Akten der Gesuchsgegnerin zu den Verfahrensakten beigezogen werden können. Hinsichtlich der Akten zur Vertrauensperson B. kam sie mit einlässlicher Begründung zum Schluss, dass diese – nebst mangelnder Relevanz – aufgrund von überwiegenden Geheimhaltungsinteressen nicht zu den Verfahrensakten beizuziehen sind (vgl. E. 4.1 bis 4.3). Dasselbe befand die Kammer im Ergebnis für die den verdeckten Ermittler betreffenden Akten, wobei deren Trennung von den Verfahrensakten durch Art. 9 Abs. 2 BVE und Art. 2 VVE sogar explizit angeordnet wird (vgl. E. 5.1 bis 5.3). Die Gesuchstellerin führt diesbezüglich in ihrem Gesuch bzw. in dessen Ergänzung keine Gründe an, welche vorliegend zu einem anders lautenden Entscheid führen würden.

Die Gesuchstellerin macht hingegen geltend, dass der erwähnte Entscheid nur geprüft habe, ob der von der Verteidigung verlangte Beweis notwendig sei und ob dessen Ablehnung durch den Untersuchungsrichter einen Ermessensfehler dargestellt habe. Eine allenfalls von der I. Beschwerdekammer erkannte mangelnde Relevanz der Akten für das Strafverfahren, ist zwar für die Tragweite der sachrichterlichen Beweiswürdigung nicht massgeblich. Die eingangs erwähnten gesetzlichen Grundlagen bzw. die überwiegenden Geheimhaltungsgründe, welche eine Trennung der verlangten Akten von den Strafakten zwingend vorschreiben, sind jedoch auch für den Sachrichter bindend. In diesem Sinne stehen sie auch den von der Gesuchstellerin erwähnten Pflichten der Gesuchsgegnerin in ihrer Funktion als gerichtliche Polizei entgegen. Der in der Gesuchsergänzung vom

E. 2.2

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch daher als offensichtlich unbegründet, weshalb es ohne weiteren Schriftenwechsel abzuweisen ist. Die Gesuchsgegnerin ist anzuweisen, die der I. Beschwerdekammer unaufgefordert übermachten Akten wieder abzuholen.

3. Selbst wenn man aufgrund des von der Gesuchstellerin angeführten speziellen Verhältnisses zwischen ihr als urteilendem Gericht und der Gesuchsgegnerin als gerichtlicher Polizei vorliegend den Anwendungsbereich der Rechtshilfebestimmungen ausschliessen wollte, so wäre das vorliegende Ersuchen als eine Art Aufsichtsanzeige an die I. Beschwerdekammer als Oberaufsichtsbehörde über die Gesuchsgegnerin anzusehen,

wobei die I. Beschwerdekammer hierbei die Gesuchsgegnerin gestützt auf ihre Oberaufsichtsbefugnisse zur Herausgabe der fraglichen Akten anweisen könnte. Da die angeführten gesetzlichen Ausschlussgründe auch für die Oberaufsichtsbehörde bindend sind, änderte sich am Ergebnis letztendlich nichts.

E. 4

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG).

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.